

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (07.07.2025 – 10.08.2025)

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	Kreispolizeibehörde Warendorf 07.07.2025	1	Seitens der Polizei Warendorf bestehen hinsichtlich der genannten Baumaßnahme aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3) 07.07.2025		Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.
3	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster 07.07.2025		Es werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.
4	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf 07.07.2025		Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.	Keine Abwägung erforderlich.
5	Stadt Ahlen: Stadtentwicklung und Bauen 07.07.2025		Es werden zum Bauleitplanverfahren weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.
6	Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas 08.07.2025		In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster eine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.

7	Stadt Ennigerloh: Bauleitplanung 11.07.2025		Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 BauGB werden von der Stadt Ennigerloh keine Anregungen vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.
8	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) 16.07.2025		Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Keine Abwägung erforderlich.
9	Feuer- und Rettungswache Stadt Beckum 16.07.2025	9.1	Zu dem Vorhaben wird gemäß § 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wie folgt Stellung genommen. <u>Vorbemerkung</u> Grundlage der Beurteilung sind die eingereichten Pläne der Stadt Beckum vom 05.06.2025 mit Eingangsvermerk der Brandschutzdienststelle vom 10.07.2025. <u>Beurteilung</u> Es wird von hier zugestimmt, die eingereichten Pläne voll inhaltlich umzusetzen, wenn folgende Auflagen und Bemerkungen beachtet werden: <u>1. Auflage:</u> Für das ausgewiesene Gebiet ist gemäß Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) eine Löschwassermenge von 96 Kubikmeter/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. (§§ 4 und 14 BauO NRW 2018)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
		9.2	<u>2. Auflage:</u> Zur Löschwasserentnahme sind Hydranten in Abständen von höchstens 150 Meter entsprechend des DVGW Merkblattes W 331, gemessen an der Straßenachse, zu installieren. Nähere Einzelheiten sind mit dem örtlichen Wasserversorger abzustimmen. (§§ 4 und 14 BauO NRW 2018)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
		9.3	<u>3. Auflage:</u> Vor allen Gebäuden, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegt, muss vor den Gebäuden die Straße auf einer Länge von 11,00 Meter mindestens 3,50 Meter breit und auf der gebäudeabgewandten Seite ein 2,00 Meter breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein, oder es ist eine Straßenbreite von 5,50 Meter vorzusehen.	Die Hinweise der Feuerwehr werden inhaltlich nachvollzogen und als erforderlich erachtet, um den zweiten Rettungsweg sowie den Einsatz der Feuerwehr im Gefahrenfall sicherzustellen. Die Hinweise werden vollständig berücksichtigt und in die Planung übernommen. Entsprechende zeichnerische Festsetzungen zur Sicherstellung der erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen sowie der notwendigen Straßen- und Streifenbreiten werden im Bebauungsplan aufgenommen.

			Alternativ ist auf den jeweiligen Grundstücken eine Aufstellfläche für Hubretungsfahrzeuge zu berücksichtigen. (§ 33 Absatz 3 BauO NRW 2018 in Verbindung mit Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr)	
10	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15		Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte im Sinne des § 125 Absatz 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der oben genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 74 „An der Steinbruchallee“ der Stadt Beckum bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind (siehe Anlage 1 zur Abwägung). Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Es wird davon ausgegangen, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (zum Beispiel im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

			den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und gegebenenfalls mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de. Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich.	
11	Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW 21.07.2025		Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich sowohl außerhalb verliehener Bergwerksfelder, als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. <u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen.	Keine Abwägung erforderlich.
12	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster 21.07.2025		Grundsätzlich werden hinsichtlich der Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten keine Bedenken erhoben. Durch die konkreten Planungen rücken allerdings schutzbedürftige Wohnnutzungen an bestehende gewerbliche Nutzungen heran. Die bereits ansässigen Betriebe sollten durch die Planungen weder in Ihrem Bestand noch in Ihren	Die Belange der ansässigen Gewerbebetriebe wurden im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Durch die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten werden die bestehenden Betriebe in ihrem Bestand nicht eingeschränkt und ihr Bestandsschutz bleibt unberührt.

			gewerblichen Entwicklungsoptionen eingeschränkt werden. Bei potenziellen Konflikten sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen der Gewerbebetriebe umgesetzt werden.	Mögliche Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und Gewerbe wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchungen geprüft. Auf dieser Grundlage sind im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen worden, um Lärmkonflikte zwischen Gewerbe und Wohnen zu bewältigen. Der Stadt Beckum sind keine Erweiterungsabsichten von benachbarten Gewerbebetrieben bekannt. In der Gesamtabwägung überwiegt das städtebauliche Ziel der Stadt Beckum, im Plangebiet neuen Wohnraum zu schaffen, den möglichen Belang der angrenzenden Gewerbebetriebe, sämtliche unkonkreten Entwicklungsoptionen zu sichern. Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung sind im Bebauungsplan vorgesehen. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gewerblichen Nutzungen erfolgt alleine dadurch nicht, dass bereits heute im Bereich der Neubeckumer Straße eine Gemengelage mit vorhandenen Wohnnutzungen vorliegt.
13	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) 22.07.2025		Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise: <u>Hinweis auf die Starkregenhinweiskarten</u> Die Belange der Starkregenvorsorge wurden thematisiert und sollten auch im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden. <u>Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz</u> Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz unter anderem durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
14	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland 24.07.2025		Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
15	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster 30.07.2025		In unmittelbarer Nähe des Plangebiets sind keine ortsfesten paläontologischen Bodendenkmäler eingetragen. Jedoch gibt es in direkter und näherer Umgebung Hinweise auf eine besondere Fossilführung (vermutete Bodendenkmäler). Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen. Jedoch stehen die Gesteine im Planungsgebiet sehr oberflächennah an, wie Daten aus Bohrungen darlegen. Bei Erdarbeiten muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Im Bebauungsplanentwurf wird ein Hinweis ergänzt, dass der LWL, Archäologie für Westfalen, über den Beginn der Erschließungsarbeiten frühzeitig zu informieren ist.

			Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Kreidezeit (Ammoniten, Muscheln, Seeigel, Schwämme, etc.) angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§ 16 DSchG NRW). Darüber hinaus ist vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.	
16	Kreis Warendorf - Der Landrat 05.08.2025	16.1	<u>Amt 61 Amt für Planung und Naturschutz</u> Grundsätzliche Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus naturschutz-rechtlicher Sicht nicht. Die artenschutzrechtlichen Belange befinden sich zurzeit in Abstimmung und sind im weiteren Verfahren abschließend zu klären. Weitere naturschutzrechtlich relevante Aussagen (Umweltbericht, Eingriffsregelung) sind im weiteren Verfahren noch zu ergänzen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Warendorfer Modell 2025 für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu verwenden ist. Eine Vorabstimmung mit der UNB wird empfohlen, da sich Teile des Geltungsbereichs innerhalb der rekultivierungspflichtigen Flächen des planfestgestellten Steinbruchs Beckum Nord liegen. Eine abschließende naturschutzrechtliche Stellungnahme ist auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen noch nicht möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wie auch der Umweltbericht wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet.
		16.2	<u>Amt 63 Sachgebiet Immissionsschutz</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der Bauleitplanung folgende Bedenken beziehungsweise Anregungen vorgetragen: Unter Ziffer 7.10 (Immissionsschutz) im Begründungstext wird ausgeführt, dass wir als betroffene Stelle ausdrücklich gebeten werden, insbesondere zu den aufgeführten Schallschutzmaßnahmen an der künftigen Wohnnutzung Stellung zu beziehen. Im Schallgutachte der NTS Ingenieurgesellschaft vom 30.06.2025 wird maßgeblich für die geplante Wohnnutzung (WA- Gebiet) im Süd-Westen des Plangebietes eine Richtwertüberschreitung gem. TA Lärm durch die angrenzenden Gewerbebetriebe prognostiziert. Vom Gutachter werden verschiedene Lösungsansätze zum Schallschutz vorgeschlagen und zur Diskussion gestellt. Zunächst weise ich auf die Rechtsprechung des BVerwG v. 29.11.2012- 4 C 8/11 hin. Leitsatz: Das Rücksichtnahmegebot des § 15 Absatz 1 Satz 2 Alt. 2 BauNVO eröffnet im Anwendungsbereich der TA Lärm nicht die Möglichkeit, der durch einen Gewerbebetrieb verursachten Überschreitung der Außen-	Die vorgetragenen Hinweise und Bedenken zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus („Bau-Turbo“) wurde § 9 Absatz 1 BauGB um Nr. 23a ergänzt. Danach können im Bebauungsplan abweichende Immissionswerte beziehungsweise immissionsschutzbezogene Festsetzungen getroffen werden, wenn dies städtebaulich erforderlich und fachlich begründbar ist. Für das vorliegende Plangebiet wird diese Möglichkeit in Teilbereichen gezielt genutzt, um eine städtebaulich sinnvolle und nachverdichtungsorientierte Wohnnutzung in innerstädtischer Lage zu ermöglichen. Die Festsetzungen erlauben daher im südwestlichen Randbereich leicht erhöhte Immissionsrichtwerte (einem Mischgebiet entsprechend), die durch geeignete bauliche und gestalterische Maßnahmen (passivbauliche Schallschutzmaßnahmen) eingehalten werden können. Durch die neue Gesetzeslage ist es zulässig, im Einzelfall von den strikten Vorgaben der TA Lärm abzuweichen, sofern dies planerisch begründet ist. Die bestehenden gewerblichen Anlagen behalten ihre Rechtssicherheit; gleichzeitig wird die Entwicklung eines nachfragegerechten Wohnungsangebotes ermöglicht. Die Planung nutzt damit genau den Regelungszweck des § 9 Absatz 1 Nr. 23a BauGB.

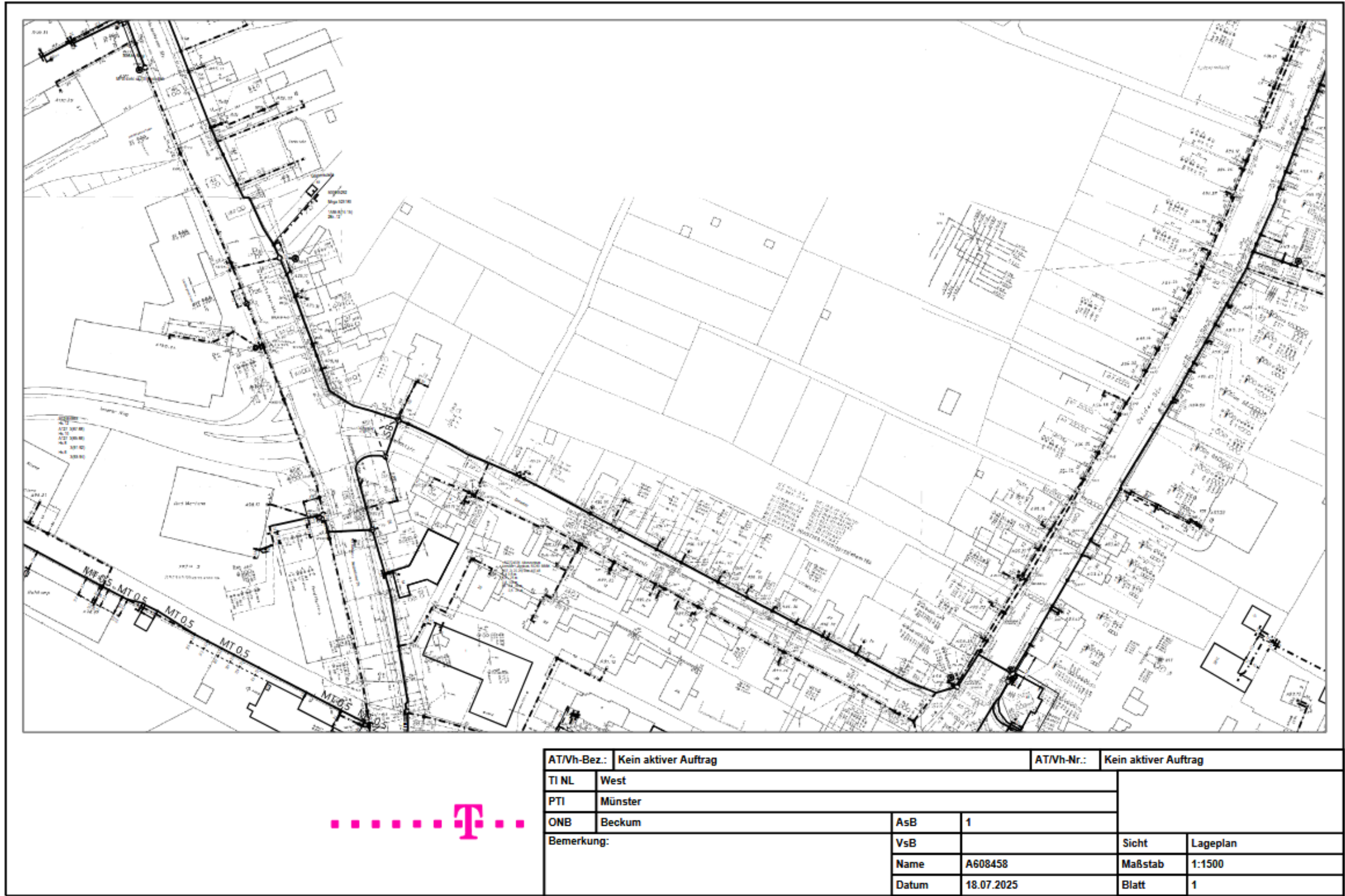
		Immissionsrichtwerte bei einem Wohnbauvorhaben durch Anordnung von passiven Lärmschutz zu begegnen. Das heißt zunächst, dass bei Gewerbelärm kein Einsatz passiver Lärmschutzmaßnahmen zum Tragen kommt. Den vorgeschlagenen Doppelfassaden oder Prallscheiben kann daher nicht zugestimmt werden. Die Wirkung der Prallscheiben erfolgt in vollem Umfang nur, wenn der Lärm senkrecht auf die Front trifft. Da bei der vorgelegten Planung maßgebliche Schallquellen nördlich (Spedition) und südlich (Neubeckumer Straße) liegen, wirken diese Prallscheiben nur bedingt, sind auch nur in einem Abstand > 50 Zentimeter vor den Fenstern TA Lärm konform. Es können nur TA-Lärm konforme Fensterlösungen als passiver Lärmschutz akzeptiert werden. Sofern zwingend die Wohnnutzung bis an das Gewerbegebiet herangeführt werden muss (dem Trennungsgebot gemäß § 50 BImSchG ist Vorrang einzuräumen), wird von hier ein geschlossener Gebäuderiegel zur Abschirmung der übrigen Wohnnutzung favorisiert. An der Westfassade des Gebäuderiegels ist festzusetzen, dass dort keine offenbare Fenster von schutzbedürftigen Räumen eingerichtet werden dürfen und schallgedämmte Lüftungen vorzusehen sind. Durch einen Gebäuderiegel kann dann unter Umständen auf die passiven Schallschutzmaßnahmen in der 2. und 3. Zeile verzichtet werden. Diese Riegelbebauung ist zeitlich über Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 2 BauGB so abzusichern, dass sie zeitlich vor der Wohnbebauung mit Richtwertüberschreitungen entsteht. Unter Umständen kann bei einer Errichtung eines geschlossenen Gebäuderiegels auch auf die geplante Lärmschutzwand an der Tankstelle verzichtet werden. Bei der weiteren Planung sollte auch die Entwicklung der angrenzenden gewerblichen Betriebe Berücksichtigung finden. Insbesondere der Betrieb Ruploh hat Potential, sich in Richtung der geplanten Wohnnutzung mit seiner Spedition zu entwickeln.	Der vom Kreis geforderte geschlossene Gebäuderiegel würde das zugrunde liegende städtebauliche Konzept konterkarieren, in die Grundstückszuschnitte der vorgesehenen Baukörper eingreifen und die Baufreiheit der Bauherrschaft erheblich einschränken. Angesichts der neuen Möglichkeit, abweichende Lärmbewertungen vorzunehmen, ist ein solcher Gebäuderiegel nicht erforderlich, um gesunde Wohnverhältnisse sicherzustellen. Die Entwicklungsperspektiven der angrenzenden Gewerbebetriebe wurden im Schallgutachten betrachtet. Durch die abweichenden Immissionsfestsetzungen wird gewährleistet, dass die Betriebe in ihrem Bestand nicht eingeschränkt werden und keine unzumutbaren Immissionskonflikte entstehen. Die Planung trägt damit sowohl den Belangen der Wohnbevölkerung als auch der gewerblichen Nachbarschaft Rechnung. Der Hinweis der Immissionsschutzbehörde, wonach nach der früheren Rechtsprechung passive Maßnahmen bei Gewerbelärm unzulässig seien, ist unter der neuen Rechtslage neu zu bewerten. Durch § 9 Absatz 1 Nr. 23a BauGB können zu Wohnzwecken bestimmte Gebiete ausnahmsweise ausgewiesen werden, obwohl die Immissionsrichtwerte für Wohngebiete nach TA Lärm überschritten werden. Damit besteht erstmals ein ausdrücklicher Planungsspielraum, passive Maßnahmen in die Gesamtlösung einzubeziehen. Dies entspricht der Systematik der neuen Vorschrift und ist nicht mit der alten Rechtslage gleichzusetzen. Die Bedenken des Kreises werden berücksichtigt, führen jedoch aufgrund der neuen planungsrechtlichen Möglichkeiten des § 9 Absatz 1 Nr. 23a BauGB nicht zur Änderung der Planung. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden so gestaltet, dass unter Nutzung der zulässigen Abweichungen immissionsschutzfachlich begründete und abwägungsgerechte Wohnverhältnisse geschaffen werden können. Eine verpflichtende Gebäuderiegel-Lösung oder der Ausschluss bestimmter passiver Lärmschutzmaßnahmen ist nicht erforderlich.
	16.3	<u>Amt 66 Amt für Umweltschutz und Straßenbau - Untere Wasserbehörde - Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer:</u> Nach Prüfung der Unterlagen bestehen Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf. Das Niederschlagswasser soll gedrosselt in den nordwestlich gelegenen Rattbach eingeleitet werden. In der unmittelbar an das Plangebiet grenzenden Fläche des zukünftigen Stadtteilparks soll der erforderliche Retentionsraum geschaffen werden. Derzeit liegen hierfür keine genehmigungsfähigen Anträge vor.	Die notwendigen wasserwirtschaftlichen Nachweise – insbesondere zur Ausführungsplanung des Rattbachs sowie zur Einleitmenge und Rückhaltung – werden im Zuge der weiteren Planung erbracht und dem Genehmigungsverfahren zugeführt. Dem Bebauungsplan liegt eine zwischen der Unteren Wasserbehörde, dem für die Rekultivierungsplanung zuständigen Abgrabungsunternehmen sowie der Stadt Beckum abgestimmte entwässerungstechnische Konzeption zugrunde, mit der die Erschließung gewährleistet wird.

			Der Rattbach ist zunächst im Rahmen der Rekultivierung der Abgrabungsfläche Steinbruch Dyckerhoff Nord wiederherzustellen und naturnah zu gestalten. Im Anschluss ist die gewässerverträgliche Einleitung nachzuweisen (Menge und Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers), auf dessen Basis die erforderliche Rückhaltung und gegebenenfalls Vorreinigung zu ermitteln ist. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erschließung nicht gesichert. Ich weise außerdem darauf hin, dass das im Rahmen der Rekultivierung geplante Kleingewässer nicht der Sicherstellung der Siedlungswasserwirtschaft in Form eines Regenrückhaltebeckens gemäß § 60 Absatz 1 WHG dient.	
		16.4	<u>Amt 66 Amt für Umweltschutz und Straßenbau - Untere Bodenschutzbehörde:</u> Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.	Keine Abwägung erforderlich.
		16.5	<u>Amt 66 Amt für Umweltschutz und Straßenbau - Abteilung Straßenbau - Kreisstraßen:</u> Der vorliegenden Planung wird grundsätzlich zugestimmt. Im weiteren Verfahren muss der erforderliche Linksabbiegestraße (Siehe Endbericht Verkehrsuntersuchung) im Zuge der Erschließungsplanung mit geplant und mit dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau abgestimmt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Abstimmung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.
17	Wasserversorgung Beckum GmbH 05.08.2025	17.1	Im Randbereich des Plangebietes, an der nördlichen und der westlichen Kante in dem Feldweg liegt die Hauptwasserleitung mit einem parallel laufenden Steuerkabel, von der Aabachtalsperre kommend, über Wadersloh nach Beckum zu der Behälterstation an der Neubeckumer Straße (siehe Anlage 2 zur Abwägung). Diese Leitung ist in den Unterlagen durch die Wohnbebauung in ihrer Lage auf einer Länge von circa 350 Metern gefährdet. Eine Umlegung ist im Vorfeld erforderlich und ein Ausbau der Altleitung notwendig. Diesbezüglich stehen wir bereits mit der Stadt Beckum und den Fachabteilungen im Austausch, da Umfang, Bauabschnitte, Zeitpunkt und Kostenteilung zu regeln sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		17.2	Die Erschließung des Baugebiets kann von der Oelder Straße und der Neubeckumer Straße aus erfolgen. Die Löschwasserbereitstellung aus dem Trinkwasserleitungsnetz kann bei einer beidseitigen Einbindung der Leitungssache Oelder Straße bis zur Neubeckumer Straße mit 96 Kubikmeter/Stunde für den Grundschutz erfolgen. Bei Teilerschließung sind übergangsweise deutlich geringere Mengen zu erzielen, über die ortsüblichen Unterflurhydranten im Umkreis von 300 Metern an einem Tag mit mittleren Verbrauch.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung im weiteren Verfahren im Zuge der Erschließungsplanung wird erfolgen.

		17.3	Die Trinkwasserleitungen und Hausanschlüsse bitten wir nicht mit Baumpflanzungen oder Baumscheiben zu überplanen, um die Trinkwasserleitungen nicht zu gefährden und die Zugänglichkeit zu wahren. Eventuelle Bau- und Schutzmaßnahmen (für Bäume und Leitungen) sind in dem Markblatt Nr. 939 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV Nr. 939) beziehungsweise mit gleichen Wortlaut in der DVGW GW 125 beschrieben. Die Rohrgrabenbreite und deren Trasse sollte insgesamt so gewählt werden, dass die schnelle Zugänglichkeit bei Schachtungen einschließlich der Arbeitssicherheit gewahrt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		17.4	In Punkt 10 „Hinweise“ wird der Bau von Zisternen angeregt. Diese könnten auch für Gartenbewässerung genutzt werden und würden somit zur sinnvollen Wassernutzung beitragen.	Keine Abwägung erforderlich.
18	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH) 06.08.2025		Zu dem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereiches weder Gas- oder Stromversorgungsleitungen des Transportnetzes noch des Verteilnetzes der Westnetz GmbH verlaufen und die Legung von Versorgungsleitungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist. Gegen den Entwurf werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.	Keine Abwägung erforderlich.
19	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld 08.08.2025		Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „An der Steinbruchallee“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, vorwiegend städtische Flächen im Ortsteil Beckum in Wohnbauflächen umzuwandeln. Die geplante Erschließung erfolgt über eine Neuanbindung im Zuge der K 46 (Oelder Straße), mit gleichzeitiger Anlegung eines Aufstellbereiches für Linksabbieger in das zukünftige Wohngebiet. Im Rahmen der Aufstellung wurden die bestehenden sowie die planbedingt zu erwartenden Verkehrsbelastungen an den umliegenden Knotenpunkten untersucht und zusammenfassend als leistungsfähig bewertet. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden seitens Straßen NRW keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bundesstraße weise ich darauf hin, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der B 58 nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Straße durchgeführt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
20	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung) 08.08.2025		Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 Absatz 1 und 3 Absatz 1 BauGB keine Anregungen vor.	Keine Abwägung erforderlich.

21	Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG (EVB) 08.08.2025	Aus versorgungstechnischer Sicht bitten wir um Bereitstellung von Flächen zur Errichtung der Versorgungsanlagen im Geltungsbereich. Wie in beigefügter Planunterlage (Anlage 3 zur Abwägung) skizziert bitten wir für die Errichtung der stromtechnischen Versorgungsanlagen im südlichen Abschnitt auf dem Grundstück der geplanten Kita eine Fläche von 5 Meter x 3 Meter (Trafostation Ortsnetzstation (ONS)) bereitzustellen. Bitte den gleichen Flächenbedarf für den nördlichen Bereich des Gebietes für die Errichtung einer 2. Trafostation ONS vorhalten. Weiterhin bitten wir um Vorhaltung von Bedarfsflächen für mögliche Wärmeversorgungsanlagen im Geltungsbereich. Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensberücksichtigung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Energieversorgung Beckum wurden Flächen zur Errichtung der Versorgungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.
----	--	---	---

Anlage 1 zur Abwägung

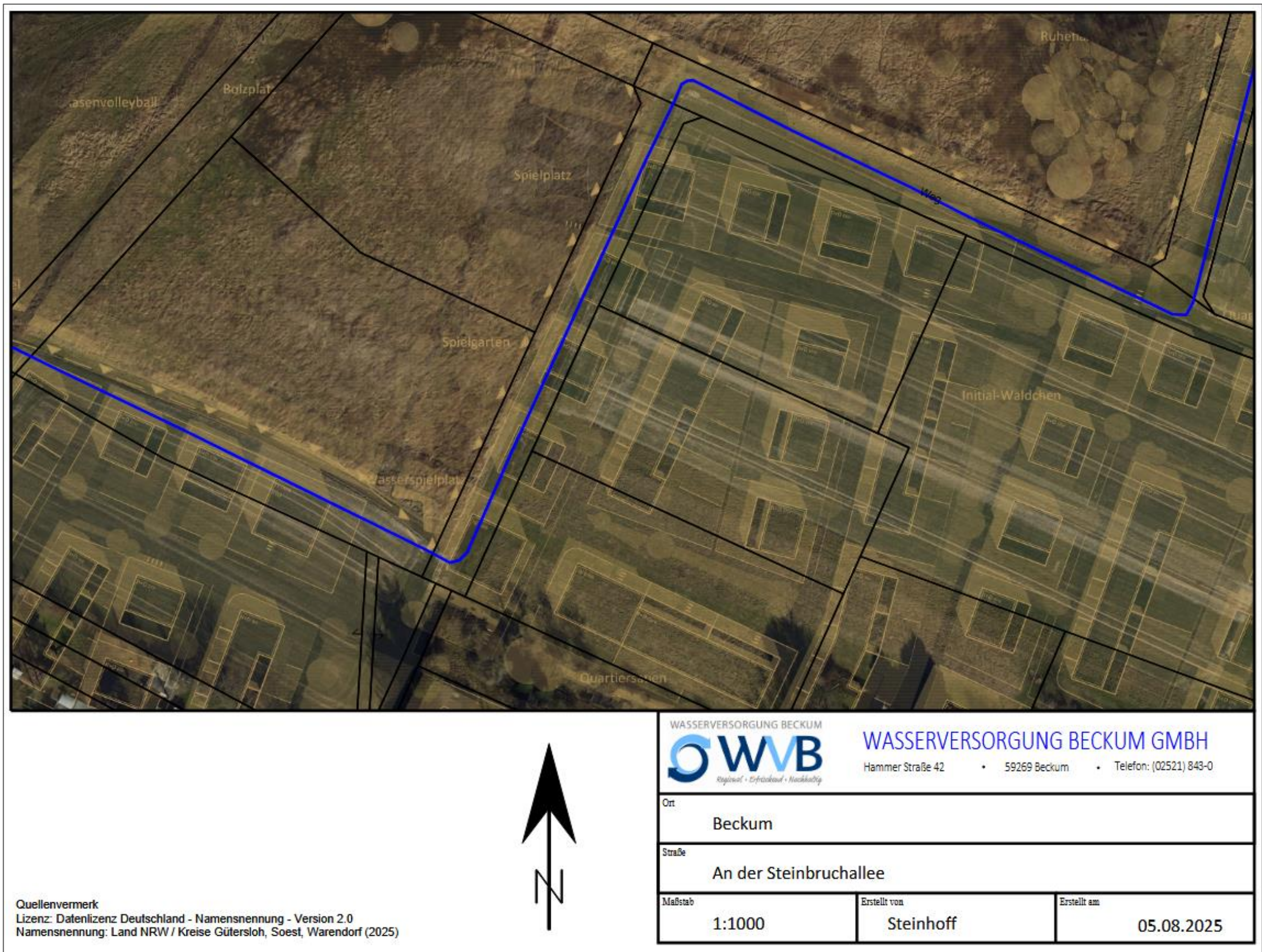




AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL		West					
PTI		Münster					
ONB		Beckum		AsB	1		
Bemerkung:		VsB				Sicht	Lageplan
		Name		A608458		Maßstab	1:750
		Datum		18.07.2025		Blatt	2

Seite 13 von 15 Stand: 10.02.2026

Anlage 2 zur Abwägung



Anlage 3 zur Abwägung

